

BDR , Bundesgeschäftsstelle, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz

11015 Berlin

Wernigerode, 20.01.2009

Bundsvorsitzender:

Peter Damm

Friedrichstraße 81

38855 Wernigerode

Bund Deutscher Rechtspfleger

Tel 03473 – 880-286

Fax 03943 - 265392

Handy 0170 - 2804500

pdamm@bdr-online.de

www.bdr-online.de

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)

BMJ vom 09.12.2008 - Sonderauftr. Opferschutz - 4131 R5 861/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem übersandten Referentenentwurf.

Gegen den vorgelegten Referentenentwurf werden keine Einwendungen erhoben. Die vorgesehene Änderung des § 53 RVG gibt allerdings zu folgender Überlegung Anlass:

Nach dem neu eingefügten Absatz 3 soll der in Absatz 2 Satz 1 genannte Rechtsanwalt einen Anspruch aus einer Vergütungsvereinbarung nur dann geltend machen können, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges bzw. - falls kein gerichtliches Verfahren anhängig wurde - das Gericht, das den Rechtsanwalt als Beistand bestellt hat, auf Antrag des Rechtsanwalts hin festgestellt hat, dass der Nebenkläger, der nebenklageberechtigte Verletzte oder der Zeuge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung allein auf Grund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht erfüllt hätte. § 52 Absatz 3 bis 5 RVG soll entsprechend gelten.

Diese Feststellung sollte dem Rechtspfleger übertragen werden.

Grundlage für die hier zu treffende Entscheidung sind ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des genannten Personenkreises. Hätte der betroffenen Person aufgrund dieser Verhältnisse Prozesskostenhilfe - unabhängig ob mit oder ohne Anordnung einer zu leistenden Zahlung - bewilligt werden müssen, könnte der Rechtsanwalt keinen Anspruch aus einer Vergütungsvereinbarung durchsetzen. Eine weitergehende materiellrechtliche Beurteilung des Sachverhaltes, insbesondere aufgrund von Vorschriften aus dem bürgerlichen Recht (zu Beispiel Nicht- oder Schlechterfüllung) ist nicht erforderlich. Diese Wertung bleibt weiterhin den Zivilgerichten vorbehalten.

Dem Rechtspfleger ist bereits heute die Entscheidung über die Änderung der zu leistenden Zahlungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe, etc. übertragen (vgl. § 20 Nr. 4 und 5 RpfLG). In Verfahren, in denen der Rechtspfleger originär zuständig ist, ist er auch für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe zuständig. Mit der Beurteilung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kennt er sich somit bestens aus.

Weitere strafverfahrensrechtliche Gründe bzw. ein Sachzusammenhang, die eine richterliche Entscheidung erforderlich erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

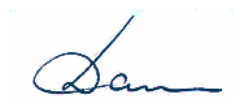
In diesem Kontext könnte gleichzeitig die Entscheidung über Anträge nach § 52 Abs. 2 RVG auf den Rechtspfleger übertragen werden. Das oben Ausgeführte ist hierauf ebenfalls ohne Einschränkungen anwendbar.

Wir schlagen daher vor, eine neue Nummer 3 in § 22 RpfLG einzufügen:

„3. die Entscheidung über Feststellungsanträge nach den §§ 52 Abs. 2 und 53 Abs. 3 RVG.“

Zu einer messbaren zusätzlichen Belastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger dürfte es aufgrund dieser Zuständigkeitsänderung nicht kommen. § 52 Abs. 2 RVG hat zurzeit eine nur sehr untergeordnete praktische Relevanz, und es ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch nicht erkennbar, dass sich die Belastung durch die Einführung des § 53 Abs. 3 RVG-E merklich ändern wird.

Mit freundlichen Grüßen



Damm
Bundesvorsitzender



Georg
Stellv. Bundesvorsitzender